



Änderungsantrag Neufassung des Öffentlichen Betrauungsakts der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Greifswald Marketing GmbH Antrag zur Vorlage BV- V/08/0271

<i>Einbringer/in</i> Bürgerschaftsfraktion Christlich Demokratische Konservative	<i>Datum</i> 07.06.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	10.06.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	11.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt folgende Änderungen der Betrauung der Greifswald Marketing GmbH:

1. § 3 – Laufzeit und Evaluation

Änderung § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betrauung der Greifswald Marketing GmbH nach § 2 wird für fünf Jahre erteilt, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses.“

Ergänzung § 3 Abs. 4 – neu

§ 3 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Spätestens nach Ablauf von drei Jahren legt die Greifswald Marketing GmbH der Bürgerschaft einen Evaluationsbericht vor. Der Bericht überprüft die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 sowie die wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Bürgerschaft über etwaige Anpassungen der Betrauung.“

2. § 6 Abs. 4 – Jährlicher Tätigkeits- und Wirkungsbericht

§ 6 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Die Greifswald Marketing GmbH erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Wirkungsbericht.“

Dieser enthält eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeitsschwerpunkte, allgemeine Kennzahlen zur Entwicklung des Tourismus, eine Gesamtbewertung der Wirkung im Stadtgebiet sowie eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsleistungen. Der Bericht dient der Transparenz, der politischen Kontrolle sowie der Überprüfung einer möglichen Überkompensation im Sinne des Beihilfenrechts. Er begründet keine individualisierbaren Leistungsansprüche der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gegenüber der Gesellschaft. Der Bericht wird der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.“

Sachdarstellung

Der Antrag konzentriert sich auf die zwei wirkungsstärksten Instrumente zur Stärkung der demokratischen Kontrolle über die Greifswald Marketing GmbH. Die Formulierungen sind so gewählt, dass die beihilfenrechtliche Einordnung nach dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU sowie die umsatzsteuerrechtliche Qualifikation der Ausgleichsleistungen als echte, nicht steuerbare Zuschüsse nicht gefährdet werden.

Zu § 3 – Laufzeit und Evaluation

Die Verkürzung der Laufzeit von zehn auf fünf Jahre schafft einen verbindlichen politischen Überprüfungszeitpunkt. Durch den eindeutig bestimmten Startpunkt („beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens“) werden Auslegungstreitigkeiten über den Laufzeitbeginn von vornherein ausgeschlossen.

Die Evaluationspflicht nach drei Jahren verpflichtet die GMG zu einer strukturierten Rechenschaft gegenüber der Bürgerschaft. Der Prüfmaßstab ist durch den Verweis auf § 2 Abs. 1 (Aufgabenerfüllung) und Art. 5 des Freistellungsbeschlusses (wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgleichsleistungen) juristisch eindeutig bestimmt. Diese Formulierung verhindert insbesondere eine Umdeutung des Evaluationsberichts als Leistungsabnahme im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Die Bürgerschaft erhält auf Basis des Berichts die Möglichkeit, Aufgaben und Finanzierung anzupassen oder die Betrauung fortzuschreiben.

Zu § 6 Abs. 4 – Tätigkeits- und Wirkungsbericht

Der jährliche Tätigkeits- und Wirkungsbericht sichert die laufende politische Transparenz zwischen den Evaluationszyklen. Er ermöglicht der Bürgerschaft eine jährliche Übersicht über Schwerpunkte, touristische Kennzahlen, Wirkungen im Stadtgebiet und Mittelverwendung.

Die ausdrückliche Klarstellung, dass der Bericht keine individualisierbaren Leistungsansprüche begründet, ist notwendig, um eine umsatzsteuerrechtliche Umdeutung zu vermeiden: Würde der Bericht als Nachweis einer konkret erbrachten Leistung gegenüber der Stadt gewertet, könnte das Finanzamt ein Leistungsaustauschverhältnis im Sinne des § 1 UStG annehmen und die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer unterwerfen. Die gewählte Formulierung schließt dieses Risiko aus.

Die Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft gewährleistet eine regelmäßige politische Rückkopplung, ohne das Berichtsformat als formalen Leistungsnachweis zu gestalten.

Mit Schreiben der Verwaltung vom 5. Mai 2026 wurde betont, dass jede inhaltliche Ausgestaltung des Betrauungsakts – insbesondere die Aufnahme von Berichtspflichten – die Gefahr birgt, dass das Finanzamt einen Leistungsaustausch annehme und die Zuschüsse als steuerpflichtig einstufe. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass eine schriftliche Stellungnahme zum Änderungsantrag BV-V/08/0271-02 „derzeit nicht geplant“ sei.

Unserer anschließenden Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu unserem Antrag ist die Verwaltung nicht nachgekommen. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich die neue Vorlage auf die Kernanliegen Transparenz, demokratische Kontrolle und Evaluation. Zugleich wurde sie in gestraffter Form überarbeitet, um den von der Verwaltung angesprochenen steuerrechtlichen Risiken Rechnung zu tragen und die Rechtssicherheit zu

gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen	
---------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen	Nein
---------------------------------	------

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren	Nein
--	------

Prüfauftrag an die Verwaltung	Nein
--------------------------------------	------

Auswirkungen auf den Klimaschutz		
---	--	--

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n	
-----------------	--

- 1 Entwurf Betrauungsakt_GMG_2026 öffentlich
- 2 Gegenueberstellung_ALT_NEU öffentlich

Betrauungsakt

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
betreffend die Greifswald Marketing GmbH

Fassung gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2026
Grundlage: Freistellungsbeschluss der EU-Kommission 2012/21/EU

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betraut die Greifswald Marketing GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben im Bereich Tourismus und Stadtmarketing im Interesse der Allgemeinheit hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die Gründung der Greifswald Marketing GmbH beschlossen. Gegenstand des Unternehmens sind u. a. die nationale und internationale Bewerbung von Greifswald als attraktives Ziel für den Städte-, Kultur-, Tagungs- und maritimen Tourismus; die Identifizierung und Entwicklung von wettbewerbsrelevanten Zukunftsthemen der Stadt und Strategieentwicklung.

Der Betrauungsakt beruht auf dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU sowie der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat nach § 1 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter anderem die Aufgabe, in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern (Gemeinwohlaufgabe). Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Ausübung von Aufgaben im Bereich Tourismus- und Stadtmarketing berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft bereits durch § 2 „Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betraut die Gesellschaft „Greifswald Marketing GmbH“ im Rahmen des Tourismus- und Stadtmarketings mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

- a. Konzeption, Durchführung und Koordination von Stadt- und Tourismusmarketing für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- b. Konzeption und Durchführung von Image- und Standortwerbung
- c. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Stadtbelebung
- d. Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen des Tourismus- und Stadtmarketings
- e. Betreuung der Touristinformation
- f. Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a. bis e. genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen

(2) Konkrete Leistungen sind von der Greifswald Marketing GmbH gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht zu erbringen. Der in Abs. 1 benannte Gegenstand der Betrauung umschreibt lediglich allgemeine Aufgaben der Greifswald Marketing GmbH. Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung der betrauten DAWI-Leistungen in den Grenzen des Gesellschaftsvertrages und des jeweiligen Wirtschaftsplans ist allein der Gesellschaft vorbehalten. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche des Abs. 1 ist auf die Verbesserung der Standortbedingungen in Greifswald für die Bürger und Besucher auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Tourismus- und Stadtmarketing der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 3 Dauer der Betrauung, Evaluation

(1) Die Betrauung der Greifswald Marketing GmbH nach § 2 wird für fünf Jahre erteilt, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

(3) Insbesondere wird die Universitäts- und Hansestadt Greifswald diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

(4) Spätestens nach Ablauf von drei Jahren legt die Greifswald Marketing GmbH der Bürgerschaft einen Evaluationsbericht vor. Der Bericht überprüft die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 sowie die wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Bürgerschaft über etwaige Anpassungen der Betrauung.

Absatz 4 eingefügt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2026.

§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.

(2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann an die Greifswald Marketing GmbH Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art

gewährten Vorteile (z. B. zu marktunüblichen Konditionen gewährte Darlehen oder solche Garantien, Forderungsverzichte, verbilligte Grundstücksüberlassungen, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Verlustausgleich), deren Höhe aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres oder einem anderen Nachweis der Greifswald Marketing GmbH ersichtlich und im Haushaltsplan der Stadt veranschlagt ist, leisten.

(3) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt i. V. m. Abs. 5.

(4) Die Ausgleichsleistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen allein zu dem Zweck, die Greifswald Marketing GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2.

(5) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Bürgerschaft wird dann über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

(6) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.

(7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Greifswald Marketing GmbH auf Ausgleichsleistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Trennungsrechnung

(1) Die Greifswald Marketing GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar.

(3) Die Greifswald Marketing GmbH wird die Trennungsrechnung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 3 testieren lassen und das Ergebnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6 Kontrolle von Überkompensation, Berichtspflicht

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Greifswald Marketing GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Greifswald Marketing GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10%, darf der überhöhte Betrag

auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Greifswald Marketing GmbH der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die Greifswald Marketing GmbH die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die regelmäßige Kontrolle hat zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen.

(4) Die Greifswald Marketing GmbH erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Wirkungsbericht. Dieser enthält eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeitsschwerpunkte, allgemeine Kennzahlen zur Entwicklung des Tourismus, eine Gesamtbewertung der Wirkung im Stadtgebiet sowie eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsleistungen. Der Bericht dient der Transparenz, der politischen Kontrolle sowie der Überprüfung einer möglichen Überkompensation im Sinne des Beihilfenrechts. Er begründet keine individualisierbaren Leistungsansprüche der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gegenüber der Gesellschaft. Der Bericht wird der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.

Absatz 4 eingefügt durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2026.

§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Greifswald Marketing GmbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8 Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

(1) Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.06.2026 den Betrauungsakt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Greifswald, _____

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Hinweis: Neue bzw. geänderte Absätze sind im Text durch blaue Schriftfarbe gekennzeichnet.

Betrauungsakt Greifswald Marketing GmbH

Gegenüberstellung ALT / NEU – Änderungen gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 29.06.2026

Legende:

Unveränderter Text (ALT-Spalte)

Geänderter / neuer Abschnitt (NEU-Spalte, blauer Hintergrund)

Vollständig neuer Absatz (NEU-Spalte, dunklerer blauer Hintergrund)

Entfallender Text (wird gestrichen)

§ 3 – Dauer der Betrauung

BISHERIGE FASSUNG (ALT)	NEUE FASSUNG (NEU)
Abs. 1 Die Betrauung der Greifswald Marketing GmbH nach § 2 ist befristet auf zehn Jahre.	Abs. 1 – geändert Die Betrauung der Greifswald Marketing GmbH nach § 2 wird für fünf Jahre erteilt, beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses.
Abs. 2 Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.	Abs. 2 – unverändert Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
Abs. 3 Insbesondere wird die Universitäts- und Hansestadt Greifswald diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden ... [unverändert]	Abs. 3 – unverändert Insbesondere wird die Universitäts- und Hansestadt Greifswald diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden ... [unverändert]
Abs. 4 <i>(nicht vorhanden)</i>	Abs. 4 – neu eingefügt Spätestens nach Ablauf von drei Jahren legt die Greifswald Marketing GmbH der Bürgerschaft einen Evaluationsbericht vor. Der Bericht überprüft die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 sowie die wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses 2012/21/EU. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Bürgerschaft über etwaige Anpassungen der Betrauung.

§ 6 – Kontrolle von Überkompensation, Berichtspflicht

BISHERIGE FASSUNG (ALT)	NEUE FASSUNG (NEU)
Abs. 1–3 Abs. 1: Nachweis über Verwendung der Mittel jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres.	Abs. 1–3 – unverändert Abs. 1: Nachweis über Verwendung der Mittel jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres.

<p>Abs. 2: Rückforderung bei Überkompensation über 10 %; Übertrag bei bis zu 10 %.</p> <p>Abs. 3: Prüfung durch Abschlussprüfer alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums.</p> <p>Abs. 4 <i>(nicht vorhanden)</i></p>	<p>Abs. 2: Rückforderung bei Überkompensation über 10 %; Übertrag bei bis zu 10 %.</p> <p>Abs. 3: Prüfung durch Abschlussprüfer alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums.</p> <p>Abs. 4 – neu eingefügt Die Greifswald Marketing GmbH erstellt jährlich einen Tätigkeits- und Wirkungsbericht. Dieser enthält eine zusammenfassende Darstellung der Tätigkeitsschwerpunkte, allgemeine Kennzahlen zur Entwicklung des Tourismus, eine Gesamtbewertung der Wirkung im Stadtgebiet sowie eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsleistungen. Der Bericht dient der Transparenz, der politischen Kontrolle sowie der Überprüfung einer möglichen Überkompensation im Sinne des Beihilfenrechts. Er begründet keine individualisierbaren Leistungsansprüche der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gegenüber der Gesellschaft. Der Bericht wird der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben.</p>
--	--

Übersicht unveränderter Paragraphen

Paragraph	Status
Präambel	Unverändert
§ 1 – Gemeinwohlaufgabe	Unverändert
§ 2 – Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen	Unverändert
§ 4 – Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen	Unverändert
§ 5 – Trennungsrechnung	Unverändert
§ 7 – Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen	Unverändert
§ 8 – Anpassungsklausel	Unverändert
§ 9 – Grundlagenbeschluss	Datum aktualisiert auf 29.06.2026